

Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

1. Bedeutung der Abschlussprüfung für die Stadt Köln

Die Stadt Köln verfolgt das Ziel, an den konkreten Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierte kommunale Dienstleistungen wirtschaftlich und effektiv zu erbringen. Im Rahmen dessen bedient sie sich moderner und leistungsfähiger Organisationsformen und Steuerungsinstrumentarien, die einen optimierten Mittelleinsatz ermöglichen.

Dazu gehört auch die Übertragung von Aufgaben auf Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen oder Unternehmen des privaten Rechts. Diese organisatorische und rechtliche Verselbständigung wesentlicher Bereiche entbindet die Stadt nicht von ihrer Verpflichtung, in den ausgelagerten Bereichen eine auf gesamtstädtische Interessen ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Dabei tragen sie und die von ihr entsandten Vertreterinnen und Vertreter in den Überwachungsorganen auch Verantwortung, die rechtskonforme Abwicklung geschäftlicher Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen sowie die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen und deren Ausrichtung an den Erfordernissen eines durch Liberalisierung und Konkurrenzdruck gekennzeichneten Marktes einer ständigen Prüfung und Bewertung zu unterziehen und die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen einzuleiten oder kritisch zu begleiten.

In diesem Zusammenhang misst die Stadt Köln einer qualifizierten Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WP) erhebliche Bedeutung bei. Ihre Aufgabe ist es, Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder ergänzende Vorschriften des Gesellschaftsvertrages/der Satzung zu erkennen, zu beurteilen, ob geeignete Maßnahmen zur Risikoüberwachung ergriffen worden sind und zu prüfen, ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Situation des Unternehmens vermittelt und die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die von den WP im Rahmen ihres Berichtes dargelegten Feststellungen liefern den Unternehmen selbst, ihren Überwachungsorganen und auch der Stadt Köln als Eigentümerin wertvolle Hinweise zur Erkennung und Beseitigung eventueller Fehler und Schwachstellen. Sie unterstützen sie in ihren Bemühungen, Verbesserungspotentiale zu erschließen und die Serviceleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu optimieren.

2. Ziel der Richtlinie

Eine ihrer herausragenden Bedeutung angemessene Prüfung setzt die Beauftragung qualifizierter, leistungsstarker und unabhängiger WP voraus.

Der Bundesgesetzgeber hat dem durch eine Verschärfung rechtlicher Vorgaben Rechnung getragen. Zur Sicherung der Unabhängigkeit sieht z. B. § 319 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) den Ausschluss von Prüferinnen und Prüfern vor, die aus der Prüfung und Beratung des Unternehmens in den letzten 5 Jahren mehr als 30 v.H. ihrer Gesamteinnahmen bezogen haben und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist.

Neben den handelsrechtlich erfassten Fallgestaltungen denkbarer Abhängigkeiten des Abschlussprüfers/der -prüferin von der Mandantin kann eine solche das Prüfergebnis beeinflussende Vertrautheit auch bei einer über einen längeren Zeitraum durchgeführten Prüfung von ein und derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht mit der für außenstehende Dritte

erforderlichen Sicherheit und dem daraus resultierenden Vertrauen in die Bonität des Unternehmens ausgeschlossen werden. Diesem Problem kann ebenfalls nur durch einen regelmäßigen Wechsel der Prüfungsgesellschaft entgegengewirkt werden. Erfahrungsgemäß profitieren Unternehmen auf längere Sicht ohnehin stärker von Prüfungen, die die Kenntnisse und Anregungen mehrerer Wirtschaftsprüfer widerspiegeln.

Die Auswahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt bei der Stadt Köln bereits seit Jahren im vorgenannten Sinne. Ziel dieser Richtlinie ist es, dieses Verfahren zur Erhöhung der Transparenz und damit der öffentlichen Akzeptanz nachvollziehbar zu regeln.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Wahl der Abschlussprüfer/-innen erfolgt in Abhängigkeit von der Rechtsform der Betriebe durch folgende Gremien:

- Aktiengesellschaften:

Gemäß § 119 Abs. 1, Ziffer 4 Aktiengesetz (AktG) beschließt die Hauptversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Der Abschlussprüfer/Die Abschlussprüferin wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 2 HGB kann der Gesellschaftsvertrag eine hiervon abweichende Regelung treffen

- Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:

Die Abschlussprüfung obliegt gemäß § 106 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Gemeindeprüfungsanstalt, welche sich zur Durchführung der Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Stadt hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Dieses wird regelmäßig durch den Betriebsausschuss ausgeübt.

4. Geltungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei der Auswahl von Abschlussprüfern/-prüferinnen für alle städtischen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Sie bindet ferner den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in den Hauptversammlungen/Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mindestens 10 v.H. am Stammkapital beteiligt ist. Soweit die Stadt in den Entscheidungsgremien nicht über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügt, soll der Gesellschaftervertreter der Stadt Köln auf einen Beschluss im Sinne dieser Richtlinie hinwirken.

5. Prüfungsleitlinien

Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung kann nur durch entsprechend leistungsfähige Abschlussprüferinnen und –prüfer sichergestellt werden. Daher haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor der erstmaligen Übernahme eines Prüfmandates für ein von dieser Richtlinie erfasstes Beteiligungsunternehmen bzw. eine/n Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung durch eine ausführliche Unternehmenspräsentation unter Vorlage geeigneter Referenzen der zu prüfenden Gesellschaft ihre Befähigung darzulegen. Dabei werden im Hinblick auf den erforderlichen Abstimmungsaufwand im Rahmen der Prüftätigkeit grundsätzlich nur leistungsfähige, regional ansässige WP berücksichtigt.

Stellt die Geschäftsführung/der Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft die Qualifikation zur Übernahme des Mandates fest, ist vor einer Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers durch das zuständige Organ der Gesellschaft der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Durchschrift der vorgelegten Unterlagen zuzuleiten.

Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von maximal 3 Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beauftragt werden. Aufgrund der körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln und der KölnKongress GmbH sollen die Abschlüsse beider Einrichtungen von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Auf die vg. Höchstzahl wird diese Doppelbeauftragung als ein Mandat angerechnet. Prüfungsleistungen für die GAG Immobilien AG und die Grund und Boden GmbH gelten ebenfalls als ein Mandat im Sinne dieser Richtlinie.

6. Wechsel des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin

Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln weisen hinsichtlich des Volumens ihrer geschäftlichen Aktivitäten erhebliche Größenunterschiede auf. Dies hat auch auf den Umfang und die Komplexität der Abschlussprüfung erhebliche Auswirkungen. Dementsprechend werden die zu prüfenden Mandanten in Abhängigkeit von ihrem Bilanzvolumen und der Zahl ihrer Beschäftigten in die nachfolgenden Klassen unterteilt:

1. Unternehmen mit einem Bilanzvolumen von mehr als 380 Mio. € und mehr als 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften.
2. Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen mit einem Bilanzvolumen zwischen 50 Mio. € und 380 Mio. € und zwischen 100 und 1.000 Beschäftigten sowie verbundene Gesellschaften/Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen.
3. übrige Unternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Die Zuordnung der jeweiligen städtischen Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu den vg. Klassen ergibt sich aus der als Anlage 1. zu dieser Richtlinie beigefügten Übersicht.

Ein Wechsel des WP ist grundsätzlich bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 1. (Pool 1) spätestens nach achtjähriger Prüftätigkeit, bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 2. (Pool 2) spätestens nach sechsjähriger Prüftätigkeit und bei den Gesellschaften gem. Punkt 5a, Ziffer 3. (Pool 3) nach fünfjähriger Prüftätigkeit vorzunehmen. Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal 2 Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 05.03.2008 in Kraft.

Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Pool 1

Stadtwerke Köln GmbH
GEW Köln AG
Kölner Verkehrs-Betriebe AG
Häfen und Güterverkehr Köln AG
KölnBäder GmbH
Flughafen Köln/Bonn GmbH

Pool 2

GAG Immobilien AG
Grund und Boden GmbH
Koelnmesse GmbH
KölnKongress GmbH
Veranstaltungszentrum Köln
Sozial-Betriebe-Köln gGmbH
Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Pool 3

AG Zoologischer Garten Köln
Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH
KölnMusik Betriebs- und Service GmbH
MusikTriennale Köln GmbH
Kölner Sportstätten GmbH
Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg GmbH
Gründer- und Innovationszentrum im Technologiepark Köln GmbH
Jugendzentren Köln Gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH
Bühnen der Stadt Köln
Gürzenich-Orchester
KölnTourismus GmbH